

unsere Republik gehören, möchte ich vor allem zu der vorgeschlagenen Regelung der Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe Stellung nehmen. Ich halte diesen Teil des Gesetzes für den wichtigsten, obwohl Straftaten dieser Art nur wenige Prozent der insgesamt begangenen Delikte in unserer Republik ausmachen. Die Bedeutung dieses Teiles wird aber ersichtlich, wenn wir uns vor Augen führen, daß im Herzen Europas, in der Bundesrepublik, die alten unverbesserlichen Militaristen wieder bewaffnet sind, nach Atomwaffen schreien und die imperialistischen Kräfte in und außerhalb Deutschland immer lauter und unverhohlener die Verstärkung des kalten Krieges als Vorstufe eines neuen Weltkrieges fordern.

Gegen uns und unsere mühsam erarbeiteten Errungenschaften würde sich der erste Stoß der NATO richten. Deshalb ist jeder Angriff auf die verfassungsmäßige Staats- und Gesellschaftsordnung, unserer Deutschen Demokratischen Republik gleichbedeutend mit der Bedrohung des Friedens überhaupt. Die in- und ausländischen Imperialisten lassen nichts unversucht, um unsere Gesellschaftsordnung von innen her „aufzuweichen“ — wie sie das nennen —. Sie bedienen sich dazu solcher Mittel wie der Verleumdung oder Entstellung von Maßnahmen oder der Tätigkeit staatlicher Einrichtungen oder gesellschaftlicher Organisationen sowie der Verleumdung und Verächtlichmachung von Bürgern, die sich für unseren Staat einsetzen. Mit den gemeinsten Mitteln wie Sprengstoffanschlägen gegen Brücken und Fabriken, Brandstiftungen an volkseigenem und gesellschaftlichem Eigentum, Mordhetze gegenüber demokratischen Politikern sowie Wirtschafts- und Militärspionage versuchen sie, die Früchte unserer gemeinsamen Arbeit zu vernichten und die bewußte Mitwirkung breiter Schichten der Bevölkerung an der Festigung unseres Staates zu verhindern.

Somit besteht ein unmittelbarer und untrennbarer Zusammenhang zwischen den Angriffen auf unseren Staat und der Bedrohung des Friedens durch die imperialistischen Mächte.

Neben den schweren staatsgefährdenden Delikten, wie Staatsverrat, Spionage, staatsgefährdende Gewaltakte, Diversion und Sabotage enthält das Gesetz auch die Tatbestände einer Reihe von Delikten, die in ihrer Gefährlichkeit nicht so schwer zu bewerten sind, deren besondere Erwähnung ich aber für erforderlich halte. Dazu gehört z. B. die Verbindungsaufnahme zu verbrecherischen Organisationen und Dienststellen. Es ist richtig und zu begrüßen, daß solche Handlungen in dem Abschnitt⁴ über Staatsverbrechen behandelt werden; zeigt doch allein schon dies jedem Bürger die